



EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 1. Januar 2002 (Stand 1. Januar 2021)

Die Gemeindeversammlung vom 15.12.2020 (02.03.2021) gestützt auf § 47 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 (GemG) und § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19.10.1931 beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das Bestattungs- und Friedhofreglement und die dazugehörige Gebührenordnung gelten für die Einwohnergemeinde Burg i.L.
- 2 Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.
- 3 Die Friedhofanlage (ausser den Gräbern) wird von der Gemeinde unterhalten.
- 4 Der Gemeinderat genehmigt die Pläne für die Friedhofanlage bei Erweiterungen und Neuanlagen.

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

- 1 Das gesamte Bestattungs- und Friedhofreglement untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Erweiterungen und Erneuerungen des Friedhofes müssen durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- 2 Für die Friedhofaufsicht ist der zuständige Beauftragte (Friedhofabwart) verantwortlich.

Art. 3 Organe

Organe des Bestattungswesen sind:

- a) Der Gemeinderat
- b) Die Gemeindeverwaltung
- c) Der für den Betrieb zuständige Beauftragte (Friedhofabwart)

Art. 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements.

II FRIEDHOFORDNUNG, allgemeine Ordnungsvorschriften

Art. 5 Begehen und Befahren des Friedhofs

Die Friedhofanlage Burg i.L. ist allen Besuchern zugänglich. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Art. 7 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern, Pflanzungen etc. durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

III BESTATTUNGSWESEN

Art. 8 Gemeindeverwaltung / Leistungen der Gemeinde

- 1 Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt Basel-Landschaft und der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden unter Vorlage des ärztlichen Totenscheines und des Familienbüchleins.
- 2 Die Gemeinde erbringt folgende Leistungen:
 - a) Benachrichtigung aller mit der Bestattung beauftragten Organe und Erteilung der erforderlichen Aufträge
 - b) Erlass der amtlichen Todesanzeigen
 - c) Entgegennahme von Kremationsverfügungen
 - d) Führung des Grabbuches
 - e) Erteilung des Auftrags zur Beschriftung des Namenschildes des Gemeinschaftsgrabes

Art. 9 Recht auf Bestattung

- 1 Alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten und Personen, die ihre letzten Jahre in einem Alters-, Pflegeheim oder Spital ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.
- 2 Auswärts wohnhaft gewesene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades hier ansässiger Familien. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, es wird eine Gebühr erhoben.
- 3 Auswärts wohnhaft gewesene Gemeindebürger. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, es wird eine Gebühr erhoben.
- 4 Personen, die längere Zeit ihres Lebens in Burg i.L. Wohnsitz hatten, im Gemeinschaftsurnengrab oder bei Vorausleistung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhedauer, in einem Reihengrab. Es wird eine Gebühr erhoben.
- 5* Ortsansässige Kinder, die vor der 22. Schwangerschaftswoche gestorben sind, im Gemeinschaftsurnengrab mit der Aufschrift auf der Messingtafel „Sternenkinder“

Art. 10 Unentgeltliche Bestattung für Einwohner

- 1 Alle Verstorbenen, welche beim Ableben in Burg i.L. ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden unentgeltlich bestattet.
- 2 Die unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen:
 - a) die Beisetzung des Sarges oder der Urne
 - b) das Ausheben und Auffüllen des Reihengrabes
 - c) die Kosten für die Kremation (exkl. Kremationssarg und Transporte)
 - d) die Nutzung des Reihengrabes oder des Urnengemeinschaftsgrabes während der Ruhedauer

Art. 11 Entgeltliche Bestattung für Auswärtige

- 1 Sämtliche Bestattungskosten und Bestattungsgebühren werden nach effektivem Aufwand verrechnet und sind über den Gesuchsteller resp. die Angehörigen zu tragen.
- 2 Für die Nutzung des Grabes während der Ruhedauer wird eine einmalige Benützungsgebühr erhoben.
- 3 Gegen Gebühren werden bestattet:
 - a) Auswärts wohnende Gemeindebürger
 - b) Auswärts wohnende Personen, deren Eltern, Kinder oder Geschwister in Burg i.L. wohnen
 - c) Personen, die längere Zeit in Burg i.L. Wohnsitz hatten

Art. 12 Anordnungen für die Bestattung

Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie, dem Friedhofabwart, und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

Art. 13 Publikation von Bestattungen

Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

Art. 14 Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung soll normalerweise nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen. An Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 15 Aufbahrung

Der Leichnam wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen aufgebahrt.

Art. 16 Beisetzung und Abdankung

- 1 Die Organisation der Bestattungsfeier ist Sache der Angehörigen.
- 2 Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.
- 3 Die Gemeinde führt die Beisetzung vor oder während der Feier durch.
- 4 Die Bestattung richtet sich nach den Wünschen der Angehörigen bzw. nach der schriftlichen Willensäußerung des Verstorbenen, sofern diese nicht unverhältnismässig oder unschicklich sind.
- 5 Sind innert nützlicher Frist keine Angehörigen auffindbar und fehlt eine entsprechende Willensäußerung des Verstorbenen, so regelt der Gemeinderat die Bestattung.

Art. 17 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung stehen auf dem Friedhof Burg i.L. folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen
- c) Urnengemeinschaftsgrab
- d) Urne in ein bestehendes Grab eines Angehörigen (Ehegatte oder Verwandte 1. oder 2. Grades).

Art. 18 Zuweisung der Grabstätte

- 1 Bestattungen erfolgen der Reihe nach.
- 2 Eine neue Reihe wird erst begonnen, wenn die vorhergehende vollständig besetzt ist.
- 3 Einzelgräber ausserhalb der Grabreihen sind nicht gestattet.

Art. 19 Ruhedauer der Grabstätten

- 1 Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre.
- 2 Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Urnenbestattung in ein bestehendes Grab bewilligen. Die Ruhedauer des bestehenden Grabes erfährt dadurch keine Verlängerung.

Art. 20 Behälter für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme der Beileidsschreiben werden anlässlich der Bestattung auf dem Friedhof Behälter aufgestellt.

Art. 21 Gräberverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberbuch.

- a) Grabnummer
- b) Name der Person
- c) Datum Beisetzung

Art. 22 Einfassung der Gräber

Für die Reihengräber erstellt die Gemeinde eine zusammenhängende, einheitliche, aus Platten bestehende Einfassung von 25 bis 40 cm Breite. Diese Einfassung darf nicht entfernt werden. Die Instandhaltung der Einfassung übernimmt die Gemeinde.

Art. 23 Einteilung der Grabfelder, Grabgrösse und Grababstand

Für die Gräber gelten folgende Bedingungen:

- 1 Die Grabstätten der Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen-Reihengräber müssen fortlaufend angelegt werden.
- 2 Zwischen den Gräbern besteht ein Abstand von 0.40m und zwischen den Gräberreihen ein Abstand von 0.75m.
- 3 Reihengräber für Erdbestattungen
Länge Breite Tiefe
1.40m 0.65m 1.50m
- 4 Reihengräber für Urnenbeisetzungen
Länge Breite Tiefe
1.00 m 0.60m 0.70m

III GRABMALE

Art. 24 Grabmalgesuche

- 1 Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:
Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung.
- 2 Dem Gesuch ist eine Skizze 1:10 beizulegen.
- 3 Unzulässig sind:
 - a) Portraitdarstellungen, Fotografien und auf Grabmalen das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs
 - b) Kunststoffschriften

Art. 25 Material der Grabmäler

Für Grabmäler sind grundsätzlich alle nicht poliert wirkenden Natur- und Kunststeine sowie Holz und matte Metalle zulässig.

Art. 26 Gestaltung der Grabmäler

- 1 Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.
- 2 Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen aus Ton oder Holz beigesetzt. Grabmale und Bepflanzungen sind nicht zugelassen. Blumenschmuck kann bei der Namenstafel deponiert werden.
- 3 Die Namen der Beigesetzten können auf einer kollektiven Beschriftungstafel auf Kosten der Hinterbliebenen eingetragen werden. Die Dauer der Beschriftung richtet sich nach der Auslastung der Namenstafeln. Ist die Tafel voll beschriftet, werden die ältesten Namensbeschriftungen entfernt. In jedem Fall wird die Beschriftung jedoch mindestens 20 Jahre aufrechterhalten.

Art. 27 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Maximalmasse eingehalten werden:

Sargreihengräber

Höhe	Breite	Stärke
100 cm	60 cm	25 cm

Urnenreihengräber

Höhe	Breite	Stärke
70 cm	50 cm	20 cm

Art. 28 Setzen der Grabmäler

- 1 Grabmale dürfen erst nach Vorliegen der Bewilligung gesetzt werden. Grabsteine, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden.
- 2 Vor dem Setzen der Grabmale ist der Zeitpunkt mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.
- 3 Das Aushubmaterial (ohne Humus) ist getrennt abzuführen.
- 4 Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf eine Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden. Die Fundamentplatte muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen
- 5 Auf Sargreihengräbern dürfen die Grabmäler frühestens 12 Monate, auf Urnenreihengräbern frühestens 3 Monate nach der Bestattung versetzt werden. Alle Versetzungsarbeiten haben unter Aufsicht des Friedhofabwartes zu erfolgen.

Art. 29 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von Art. 25 bis 28 dieses Reglements bewilligen, wenn dadurch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes nicht beeinträchtigt wird.

Art. 30 Bepflanzung

- 1 Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
- 2 Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden. Höhere Anpflanzungen können nach Ende der Wachstumsperiode durch einen von der Gemeinde beauftragten Gärtner auf Kosten der Angehörigen zurückgeschnitten werden.

Art. 31 Unterhalt der Grabstätten

- 1 Der Unterhalt des Grabmals und des Grabes ist Sache der Angehörigen.
- 2 Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.
- 3 Die Gemeinde kann gegen Vorauszahlung durch eine einmalige Gebühr mit dem Grabunterhalt beauftragt werden

Art. 32 Kostentragung

- 1 Für die von der Gemeinde erhobenen Kosten haben die Angehörigen aufzukommen.
- 2 Sind keine Angehörigen vorhanden oder auffindbar, haben nichtverwandte Erbberechtigte oder die veranlassende Person die Kosten zu tragen.
- 3 Die Tarife für gemäss diesem Reglement kosten- oder gebührenpflichtigen Leistungen der Gemeinde sind in der Gebührenordnung zum Reglement festgelegt.
- 4 Kostenpflichtige Leistungen, welche durch die Gemeinde Dritten in Auftrag gegeben werden, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Art. 33 Ersatzvornahme

Kommen die Angehörigen ihren Pflichten aus diesem Reglement trotz schriftlicher Ermahnung nicht nach, so verfügt der Gemeinderat nach Ansetzung einer angemessenen letzten Frist die Ersatzvornahme zu Lasten der Angehörigen.

Art. 34 Feiern

Für die Durchführung von Feiern auf dem Friedhof, die nicht anlässlich einer Bestattung abgehalten werden, ist die Einwilligung des Gemeinderates erforderlich.

Art. 35 Aufhebung der Grabfelder

- 1 Müssen Gräber zufolge Ablauf der Ruhedauer geräumt werden, werden die Angehörigen schriftlich informiert, es wird eine Publikation im Anschlagkasten veröffentlicht sowie am Eingangstor zum Friedhof.
- 2 Grabmale und Pflanzen sind innert drei Monaten zu entfernen.
- 3 Nach Ablauf dieser Frist gehen alle nicht entfernten Objekte ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde über und werden auf Kosten der Angehörigen abgeräumt.
- 4 Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Teilaufhebung (Entfernung Grabschmuck) eines Grabes gegen eine Gebühr gemäss dazugehöriger Gebührenordnung, beantragt werden.

IV SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Gebühren

Die Gebühren, welche im Zusammenhang mit einem Todesfall erhoben werden können, sind in der Gebührenordnung zum Reglement festgelegt.

Art. 37 Beschwerde

- 1 Gegen Entscheide der mit dem Vollzug beauftragten Personen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 38 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen sich darauf abstützende Verfügungen werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis CHF 1'000.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

Art. 39 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01.01.2002 sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben.

Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.01.2021 in Kraft und bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

Gemeinde Burg i.L.

Im Namen der Gemeindeversammlung



Dieter Merz
Gemeindepräsident



Melanie Brägger
Gemeindeschreiberin

*Änderungstabelle nach Beschluss

Artikel	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	RRB
	20.11.2001	01.01.2002		Nr. 521 vom 27.02.2002
	09.12.2008	01.01.2009		Nr. 565 vom 17.03.2009
	02.03.2021	01.01.2021	Totalrevision	Nr. 9 vom 21.06.2021
9 Abs. 5	29.06.2021	01.01.2021	Eingefügt	Nr. 13 vom 31.08.2021